

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen „CoJuKi - Verein zur Unterstützung der Klinik für Kinder und Jugendliche Coburg e.V.". In den nachfolgenden Bestimmungen wird der Verein kurz „Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist Coburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein unterstützt die Arbeit der Klinik für Kinder und Jugendliche am Klinikum Coburg, insbesondere
 - den Ausbau und Erhalt einer hochwertigen, modernen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung,
 - den Ausbau und Erhalt einer kindgerechten, familienorientierten Krankenhausbehandlung,
 - Ausbau von Wohn- und Freizeiträumen im Klinikum.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein insbesondere
 - finanzielle und sachliche Mittel zur Förderung der Klinik für Kinder und Jugendliche am Klinikum Coburg sammeln und dieser zur Verfügung stellen (z.B. durch Spendenaktionen),
 - breite Öffentlichkeitsarbeit leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein durch finanzielle Zuwendung zu unterstützen.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und Schädigung seines Ansehens.
 - Nichteinhaltung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) drei Stellvertretern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Verein wird im Sinne von S 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks,
 - f) Wahl der Mitglieder des Beirates.

- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Er soll höchstens aus zehn Personen bestehen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich; in der Regel soll sie geschehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung mit schriftlicher Vollmacht zu vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - f) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine Ausnahme gilt für die Auflösung des Vereins (§ 13). Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes vorsieht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wirksam beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung können ein oder zwei Kassenprüfer gewählt werden. Dieser nimmt sein Amt jeweils für die Dauer von vier Jahren wahr. Er hat die Pflicht und das Recht, die Kassageschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat. Der Antrag auf Auflösung muss aus der ordnungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung der Regelung in § 10 Abs. 6 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; eine Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 ist in diesem Fall nicht möglich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Coburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses ausschließlich für soziale Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden soll.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Für die Richtigkeit
Claudia Schultheiß
Claudia Schagerl
Kerstin Sauerbrey
Sonja Erdel
Thomas Gödecke
Dr. Ulrich Schamberger
Dr. Peter Dahlem